

Vereinbarung über den Elektronischen Datentransfer - Datenbanken

1 Gegenstand

¹ Die Vereinbarung regelt die Grundsätze des elektronischen Datentransfers zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern im Rahmen der Dignitäts- und Spartenprüfung TARMED und bei der elektronischen Rechnungsstellung im KVG-Bereich.

² Die operative Umsetzung der Grundsätze erfolgt aufgrund der gemeinsam erarbeiteten Standards und Richtlinien im Rahmen des „Forums für den elektronischen Informations- und Datenaustausch im Gesundheitswesen“¹.

2 Eröffnung Dignitäts- und Spartendatenbank

¹ Die FMH führt die massgebende Dignitätsdatenbank gemäss Konzept Dignität TARMED 9.0. H+ führt die Spartendatenbank gemäss Konzept über die Anerkennung von Sparten nach TARMED. H+ garantiert, dass die Spartendatenbank jederzeit korrekt, vollständig und nachvollziehbar geführt wird.

² Die quartalsweise aktualisierte Spartendatenbank der Spitäler wird den Versicherern mittels elektronischer Datenübertragung zur Verfügung gestellt. Für wichtige abrechnungstechnische Mutationen unter Jahr kann auch eine Aktualisierung zu einem andern Zeitpunkt erfolgen.

3 Elektronische Rechnungsstellung

¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, die elektronische Rechnungsstellung gemäss Art. 9 Abs. 4 des Rahmenvertrages zwischen H+ und santésuisse sicherzustellen.

² Für den Fall des tiers garant wird im Rahmen des „Forums für den elektronischen Informations- und Datenaustausch im Gesundheitswesen“ bis zur Einführung von TARMED eine verbindliche und praktikable Lösung für die elektronische Abrechnung erarbeitet.

³ Die für die Abrechnung erforderlichen Angaben sind in Art. 9 Abs. 7 des Rahmenvertrages zwischen H+ und santésuisse definiert.

¹ Das „Forum für den elektronischen Informations- und Datenaustausch im Gesundheitswesen“ wurde am 9. November 2001 in Olten in Anwesenheit von Vertretern von SPO, SSV, santésuisse, FMH, H+, Bund, MTK UVG, SUVA, Medidata und Versicherern zwecks politischer Meinungsbildung und Entscheidfindung zu Grundsatzfragen rund um den elektronischen Datenaustausch im Schweizer Gesundheitswesen etabliert.

⁴ Die für die Abrechnung geforderten Angaben sind unabhängig von der Abrechnungsart (Tiers Payant / Tiers Garant) und der Form der Übermittlung (elektronisch / Print) vollständig geschuldet.

4 Datenschutz

¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich sicherzustellen, dass bei Übermittlung und Verwendung der Daten im Rahmen der Dignitäts- und Spartenprüfung und der elektronischen Rechnungsstellung die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Datenschutz eingehalten werden.

5 Inkrafttreten/Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt mit dem Rahmenvertrag in Kraft.

² Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 14 Rahmenvertrag TARMED vom 27.03.02.